

RS OGH 1979/2/20 4Ob101/78, 9ObA165/88, 9ObA90/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1979

Norm

AngG §26 Z4 III4b

Rechtssatz

Ein nicht vom Dienstgeber selbst, sondern von einem Mitbediensteten beleidigter Angestellter ist nur dann zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt, wenn er zuvor vergeblich Abhilfe durch den Dienstgeber verlangt hat. Nur dann, wenn der Dienstgeber dazu nicht willens oder in der Lage ist, muß er mit dem Austritt des Angestellten rechnen und dessen Schadenersatzansprüche nach § 29 AngG erfüllen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/78
Entscheidungstext OGH 20.02.1979 4 Ob 101/78
Veröff: Arb 9764 = IndS 1980,1203
- 9 ObA 165/88
Entscheidungstext OGH 13.07.1988 9 ObA 165/88
Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG. Das Ersuchen um Abhilfe muß als solches klar erkennbar sein. (T1)
- 9 ObA 90/98w
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 90/98w

Schlagworte

SW: Schutzverweigerung, Verweigerung, Mitangestellte, Beleidigung, erhebliche Ehrverletzung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Kündigungsentschädigung, Entschädigung, wichtiger Grund, Kollege, Arbeitskollege, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0028997

Dokumentnummer

JJR_19790220_OGH0002_0040OB00101_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at